

gene Acten rubriciret sind, oder wenn auch der Name der Guthsherrschaft remissive eingetragen wäre, aber nichts desto weniger aufgefunden würden. Wer denkt bey der Auffuchung der Acten an solche leicht mögliche Fälle, daß die Güter der Guthsherrschaft wähtender Zeit verschiedene Besitzer gehabt, mithin auch die Namen oft abgeändert, und die verlangten Acten nach Angabe der Gemeinde nicht nach den Namen der jetzigen sondern damaligen Guthsherrschaft rubriciret seyn müssen. Bey dem Erbschaftsfachen liegt öfters die ohnmögliche Auffindung derselben gleichfalls daran, daß man die Acten nach dem Namen der Erben, und nicht nach der Erbschaft einträgt. Angenommen A setzt B, C und D zu Erben ein, und diese werden von den Intestatserben E, F und G wegen der Erbschaft angeklagt, die Acten aber in Sachen E und Conf. wider B und Consorten, wegen der Verlassenschaft des A rubriciret. Wodurch sollen nun die Acten aufgefunden werden, wenn die Erben des F kommen, und die Acten ihrer Meynung nach ganz richtig angeben, daß die Erblasser F wegen der Verlassenschaft des A mit C und noch andern Miterben, die sie aber nicht alle nahmhaft machen könnten, Prozeß geführet. Wären diese Acten auf folgende Art, die Testamentserben des A wider E und Conf. rubricirt worden, so würden solche, weil man den Namen des Erblassers weit eher, als die vielen Namen der Erben und litis Consorten an-

A 5

zuge-